VERORDNUNG (EG) Nr. 2393/1999 DER KOMMISSION

vom 11. November 1999

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2385/1999 der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Meloxicam, Amitraz und Albendazoloxid sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Tosylchloramid-Natrium, Paracetamol, Huminsäuren, ihre Natriumsalze, Chlorphenamin, Bituminosulfonate, Ammonium- und Natriumsalze und Betainglucuronat und 2-Aminoethanolglucuronat sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Dicyclanil in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG [4], erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 288 vom 11.11.1999, S. 14.
[3] ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
[4] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Albendazoloxid	Summe aus Albendazoloxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.2. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Bienen (Honig)	200 µg/kg	Honig“	

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.4. Oxicamderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Meloxicam	Meloxicam	Rinder	25 µg/kg 60 µg/kg 35 µg/kg	Muskel Leber Nieren“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2-Aminoethanolglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Betainglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammonium- und Natriumbituminosulfonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Chlorphenamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Huminsäuren und ihre Natriumsalze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Paracetamol	Schweine	Nur zur oralen Anwendung
Tosylchloramid-Natrium	Fisch	Nur zur Anwendung im Wasser“

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.6. Pyrimidinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Dicyclanil	Summe von Dicyclanil und 2,4,6-Triaminopyrimidin-5-carbonitril	Schafe	200 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2000 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“